

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Aktenzeichen:

6.1/6.3-323-00615-2021-09-GV, mit der Kennung **WEA 2**

6.1/6.3-323-00616-2021-09-GV, mit der Kennung **WEA 1**

Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 6, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der Stadt Kleve. Die Anlagen sind der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

1. **Die NATURWERK Kraftwerk Kleve I GmbH**, Merveldtstraße 36a, 45663 Recklinghausen, beantragt gemäß § 4 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage.

Bei der Anlage mit der Kennung **WEA 2** handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N163 - 6.8 mit einer Nabenhöhe inkl. Fundament von 166 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 247,50 m sowie einer Leistung von 6,8 MW. Sie soll auf dem Flurstück Gemarkung Reichswalde, Flur 7, Flurstück 34 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage soll voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

2. **Die NATURWERK Kraftwerk Kleve II GmbH**, Merveldtstraße 36a, 45663 Recklinghausen, beantragt gemäß § 4 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Windenergieanlage.

Bei der Anlage mit der Kennung **WEA 1** handelt es sich um eine WEA des Typs Nordex N163 - 6.8 mit einer Nabenhöhe inkl. Fundament von 166 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 247,50 m sowie einer Leistung von 6,8 MW. Sie soll auf dem Flurstück Gemarkung Reichswalde, Flur 7, Flurstück 24 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage soll voraussichtlich im 1. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Die Antragstellerinnen haben mit den jeweiligen Anträgen vom 29.10.2021 entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt, gemeinsam für beide neu geplanten WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Den Anträgen wurde seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde entsprochen. Daraus folgt gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, dass die Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 10 BImSchG durchzuführen sind.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Vorhaben sowie der zeitgleichen Antragsverfahren haben die Antragsteller einen gemeinsamen UVP-Bericht zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die zwei WEA erstellen lassen und vorgelegt.

Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 42 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **06.04.2022** bis einschließlich **05.05.2022** an folgender Stelle zur allgemeinen Einsicht aus:

Kreisverwaltung Kleve:

Nassauerallee 15–23, 47533 Kleve

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 - 12:30 Uhr

Stadt Goch:

Markt 2, 47574 Goch

Montag und Dienstag von 8:00 - 16:30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Donnerstags von 8:00 - 18:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme nutzen Sie bitte folgende Kontakte:

Kreisverwaltung Kleve Tel.: 02821-85-435

Stadt Goch Tel.: 02823-320-204

Gleichzeitig werden die Inhalte der Bekanntmachung sowie die Antrags- und Planunterlagen, auf die sich die Bekanntmachung bezieht, auf der Internetseite des Kreises Kleve zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung und die Verfahrensunterlagen können über die Internetseite www.kreis-kleve.de und dann über den Pfad „Der Kreis Kleve / Kreisverwaltung / Bekanntmachungen“ aufgerufen und eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Bauvorlagen inkl. Übersichtskarten, Pläne, Brandschutzkonzept
- Herstellerunterlagen Nordex
- Herstellerangaben Nordex u. A. zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblättern, Abfall, Abwasser, allgemeiner Anlagensicherheit, Eiserkennungssystem, Befeu- rung, Blitzschutz, Arbeitsschutz und Rückbau
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfungen – Stufe I und II
- Schallgutachten
- Schattengutachten
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich (per Post) oder zur Niederschrift beim Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve innerhalb des **Einwendungszeitraums vom 06.04.2022 bis einschließlich 07.06.2022** erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren (§ 10 Abs. 3 BlmSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Nachteile, die sich aus unvollständiger oder unleserlicher Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten der Einwenderin/des Einwenders.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer/seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Kenntnis weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der gemeinsame Termin für den Beginn der **Erörterung der Einwendungen** wird bestimmt auf den **17.08.2022 ab 09:00 Uhr** und ist ganztägig. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in der **Mehrzweckhalle Materborn, Dorfstraße 28 in 47533 Kleve**.

Es gelten die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Corona-Vorschriften.

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Wenn sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung eines Erörterungstermins ergeben, wird dieses öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Kleve
Der Landrätin
Fachbereich 6-Technik
Abteilung 6.1-Bauen und Umwelt
Gez. Gorißen

Kleve, den 24.03.2022